



und

DEVA – Interkulturelle Kompetenz in der Kinder und Jugendhilfe e.V.
Rembertistraße 28,
28203 Bremen

schließen folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Leistungen, deren Finanzierung und Prüfung in der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (SPFH) für die DEVA – Interkulturelle Kompetenz in der Kinder und Jugendhilfe e.V., Rembertistraße 28, 28203 Bremen (Einrichtungsträger). Grundlage des Vertrages ist der Leistungsangebotstyp der Sozialpädagogischen Familienhilfe (Anlage 1) und der Berechnungsbogen (Anlage 2).

2. Leistung

2. 1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der Anlage zum Vertrag zu entnehmen.

Der Personalmix (Ziffer 6 der Anlage 1) ist für den Einrichtungsträger wie folgt festgelegt und Grundlage der Berechnung der Pauschalen:

- 80 v.H. Diplom-Sozialpädagog(en)/-innen bzw. Diplom-Sozialarbeiter(-innen);
- 20 v.H. Erzieher(innen), Hauswirtschaftler(innen), Kinderpfleger(innen) sowie Sozialassistent(inn)en. Die Gewichtung innerhalb dieser Berufsgruppen ist dem beigefügten Berechnungsschema zu entnehmen.

3. Entgelt

3.1. Die fallgruppenbezogenen Pauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen betragen:

In der Fallgruppe 1 **1.033,14** pro Familie im Monat.
(33,98 tgl.)

In der Fallgruppe 2 **1.530,95 €** pro Familie im Monat.
(50,36 tgl.)

3.2 Die Definition der Fallgruppen und die Kriterien für die Zuordnung zu einer der o.g. Fallgruppen sind der Anlage zu entnehmen.

3.3 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten in der Familie, die Vor- und Nachbereitung der Familienarbeit, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision der Familienhelferinnen, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie Teilnahme an der Hilfeplanung. Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren Kosten der Leitung, Koordination und Qualitätssicherung sowie Verwaltung/Overhead und alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Sachkosten und die zur Sicherstellung eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Fachdienstes notwendigen Sach- und Betriebskosten (inkl. Afa, Miete, Büromittel etc.) refinanziert.

3.4. Die Berechnungsgrundlagen sind dem beigefügten Berechnungsschema (Anlage 2) zu entnehmen.

3.5. Die Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.6. Die Abrechnung der Fallpauschalen 1 und 2 erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat grundsätzlich anteilig für die geleisteten Tage. Liegt der Beginn oder die Beendigung einer SPFH ab dem zweiten Bewilligungshalbjahr im laufenden Monat, erfolgt eine tageweise Abrechnung der jeweiligen Fallpauschale.

Der Tagessatz wird mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages.

Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit der Familie aufgrund von Urlaub, Mutter-Kind-Kuren etc., in denen die SPFH nicht stattfindet, können nicht abgerechnet werden. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

3.7. Wegen der erhöhten Leistungsintensität in der Eingangsphase, kann der Einrichtungsträger bei nicht vorhersehbarem vorzeitigem Abbruch der SPFH während eines Monats innerhalb des ersten Bewilligungsquartals – insbesondere bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Familie und im Falle einer eintretenden akuten Kindeswohlgefährdung, die im Rahmen der Kindeswohlsicherung eine nicht nur vo-

rübergehende Herausnahme des Kindes bzw. der Kinder aus der Familie erforderlich macht bzw. bei Tod der Eltern -, die entsprechende Pauschale im Monat des Abbruchs mit dem zweifachen Satz abrechnen. Ausnahme: Erfolgt ein Abbruch im zweiten Quartal des Bewilligungszeitraumes, kann diese mit einem Faktor von 1,5 zur Abrechnung kommen. Erfolgt ein solcher Abbruch im laufenden Monat (tägewise Abrechnung), kann die Pauschale zu 100 v. H. in Rechnung gestellt werden. Der Einrichtungsträger legt der Abrechnung in diesen Fällen die familienbezogenen Einsatzpläne, aus denen die Einsätze, Beginn und Ende der SPFH hervorgehen und nachgewiesen sind, bei.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation und Persönliche Eignung

4.1 Es gelten die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März des auf diesen Vereinbarungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen konzepthinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

4.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

4.4. Mit dem als Anlage beigefügten Formblatt erfolgt in den unter Ziffer 2.2 definierten, nach fallgruppenbezogenen Pauschalen, die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu,

die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

4.5 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Einrichtungsträger ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung jährlich die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Berufsgruppe, Qualifikation, Stellenanteil, Angestelltenverhältnis) in einer Übersicht darstellt. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.02.2021** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im April 2021
Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Einrichtungsträger

Anlagen:
Leistungsbeschreibung, Berechnungsbogen